

## Die Staatslehre der christlichen Philosophie.<sup>1)</sup>

Von Julius Costa-Rossetti S. J.

### III.

#### 5. Das Hauptvorurtheil gegen die Lehre der christlichen Philosophie vom Ursprunge der staatlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt.

Dieses Hauptvorurtheil besteht in der weitverbreiteten Meinung, die Lehre der christlichen Vorzeit über den mittelbaren Ursprung der staatlichen Auctorität von Gott in bestimmten Personen stütze sich einzig oder vorzugsweise auf die Voraussetzung, dass die Staatsgewalt ursprünglich immer im ganzen Volke, d. h. in der ganzen staatlichen Gesellschaft unmittelbar geruht habe, und stets erst später auf eine bestimmte Person oder auf mehrere übertragen worden sei. Man glaubt daher, zur Begründung des unmittelbar göttlichen Rechtes der Könige sei es hinreichend, darzuthun, die Auctorität könne niemals im ganzen Staatskörper geruht haben.

Dieses Vorurtheil haben mehrere Theologen veranlasst, welche den Ursprung der staatlichen Auctorität nur in wenigen Zeilen berührten und, da sie keinen Grund hatten, darüber eingehender zu handeln, es unterliessen, verschiedene Fälle zu unterscheiden. Ich habe selbst in meinem lateinischen Werke eine Anzahl solcher Citate angeführt.<sup>2)</sup>

Nichts ist geeigneter, dieses Missverständniss, welches ein Auctor dem andern ohne gründliche Prüfung nachschreibt, aufzuklären und zu beseitigen, als der Hinweis auf den Patriarchalstaat. In diesem entstand die staatliche Einigung zugleich mit der Königswürde des Patriarchen. Die Staatsgewalt konnte somit hier niemals früher

<sup>1)</sup> Vgl. Philos. Jahrbuch Bd. I. S. 396 ff. (1888) u. Bd. II. S. 113 ff. (1889).

<sup>2)</sup> Philos. mor. ed. 2. pg. 607. sqq.

formell im ganzen Volke ruhen, bevor sie dem Patriarchen verliehen wurde. Es ist nun ganz unzweifelhaft, dass der Patriarchalstaat den grossen Meistern der Scholastik wohl bekannt war und dass sie denselben auch wirklich als eine ursprüngliche Staatsform anerkannten.

Die scholastischen Lehrer waren Theologen, und als solche waren sie mit der hl. Schrift vertraut, welche uns wiederholt patriarchalische Staaten vorführt; <sup>1)</sup> sie waren Philosophen und studirten als solche besonders Aristoteles, erklärten diesen in ihren Schulen und in ihren geschriebenen Commentarien.

Der Philosoph von Stagira lehrt nun ausdrücklich, <sup>2)</sup> dass die ersten Staaten patriarchalische gewesen seien und erklärt daraus den Ursprung des Königthums mit folgenden Worten:

„Der natürlichste Ursprung eines Dorfes ist daher zu leiten, dass eine Familie Colonien aus ihrem Schoosse aussendet. Daher werden auch solche kleine Volksstämme von einigen Schriftstellern Milchbrüder genannt, Leute, die an einer Mutter Brust gesogen haben. Sie sehen dieselben als Kinder und Enkel eines gemeinschaftlichen Elternpaares an. Daher kömmt es ferner, dass ursprünglich die Städte von Königen regiert wurden, und jetzt noch, wo ganze Volksstämme Staaten gebildet haben, diese von Königen regiert werden. Städte und Volksstämme entstanden nämlich aus Familien und in der Familie war die monarchische Regierungsform eingeführt. Der Aelteste einer Familie wird natürlicher Weise das Oberhaupt derselben. Diese Herrschaft dehnt sich dann leicht auch auf die Familien aus, welche von der ersten ausgehen und sich neben ihr in besonderen Häusern ansetzen. Von diesem Zustande der Gesellschaft, worin die Hausväter die einzigen Oberhäupter sind, redet Homer.“

Der hl. Thomas ist weit entfernt, in seinem Commentar zu dieser Stelle diesen von Aristoteles beschriebenen Patriarchalstaat zurückzuweisen. Im Gegentheile, er sucht ihn selbst noch näher zu erklären <sup>3)</sup> und schliesst mit den beistimmenden Worten:

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber *Philos. mor. ed. 2. pg. 505 sqq. (ed. 1. pg. 470 sqq.)*

<sup>2)</sup> *Polit. l. I. c. 1.*

<sup>3)</sup> „Dicit ergo primo, quod quia ex multiplicatione prolis constituta est vicinia, ex hoc processit, quod a principio quaelibet civitas regebatur a rege et adhuc aliquae gentes habent regem, etsi singulae civitates singulos reges non habeant, et hoc ideo, quod civitates et gentes constituuntur ex his, qui sunt subjecti regi. Quomodo autem signum hoc respondeat praemissis, ostendit per hoc, quod subditur: Quia omnis domus regitur ab aliquo antiquissimo sicut a patre familias reguntur filii. Et exinde contingit, quod etiam tota vicinia, quae erat instituta ex consanguineis, regebatur propter cognationem ab aliquo, qui erat principalis in cognatione, sicut civitas regitur a rege. Unde Homerus dicit, quod unusquisque uxori et pueris suis instituit leges sicut rex in civitate. Ideo

„So also ist es klar, dass die Regierung eines Königs über eine Stadt (eine bürgerliche Gemeinde, civitatem) oder ein Volk (gentem) von der Regierung des Ältesten im Hause oder im Dorfe ihren Ausgang nahm.“

Der Ausgangspunkt des Patriarchalstaates ist also eine Familie. Dennoch versuchen es Aristoteles und der hl. Thomas keineswegs, den wesentlichen Unterschied zwischen Familie und Staat zu leugnen oder zu verdunkeln, wie es in unserer Zeit Haller und seine Anhänger gethan. Es ist interessant von Aristoteles zu erfahren, dass ein ähnlicher Irrthum, wie jener, den die Vertheidiger des unmittelbar göttlichen Rechtes der Könige in unseren Tagen vertreten, schon in sehr alter Zeit gelehrt worden ist. Aristoteles bemerkt <sup>1)</sup>:

„Diejenigen irren, welche die Verrichtungen eines Staatsmannes in einer Republik, eines Königs, eines Hausvaters und eines Herrn über Leibeigene für einerlei und dieselben Eigenschaften zu der einen wie zu der andern nöthig halten. Die Meinung dieser Philosophen ist ungefähr folgende: Die bürgerliche und jene häuslichen Gesellschaften, sagen sie, sind nicht der Art nach unterschieden, sondern nur durch die kleinere oder grössere Anzahl der Personen, aus welcher sie bestehen. Wer über wenige Sklaven herrscht, heisst Herr; wer eine ganze Familie regiert, heisst Hausvater; wer über noch mehrere zu gebieten hat, heisst König oder Staatsverwalter. Ein grosses Hauswesen ist von einer kleinen Stadt in nichts unterschieden und zwischen einem Staatsmanne in Republiken und einem Könige ist kein Unterschied, als dass der letztere die Regierung allein führt, der erstere aber mit seinen Mitbürgern in der Regierung abwechselt, wozu noch dies komme, dass der Name Staatsmann den Begriff der Einsichten, mit welchen er die Regierung führt, in sich schliesst, der Name König aber nichts dergleichen bedeutet. Das Alles ist aber nicht ganz richtig. Man wird dies einsehen, wenn wir den Gegenstand nach der Methode untersuchen werden, die alle unsere wissenschaftlichen Untersuchungen zu leiten pflegt.“

Im folgenden empfiehlt Aristoteles die Analyse des Staates und der Familie. Eben diese Methode, welche hier Aristoteles empfiehlt, wird von unsern Gegnern vernachlässigt. Man handelt vom Ursprung des Staates aus der Familie ohne vorhergehende genaue Analyse, ohne vorher den Zweck des Staates, die ihm eigenthümlichen Pflichten und Rechte untersucht zu haben, ebenso ohne

---

autem hoc regimen a domibus et vicis processit ad civitates, quia diversi vici sunt sicut civitas dispersa in diversas partes; et ideo antiquitus habitabant homines dispersi per vicos, non tamen congregati in unicam civitatem. Sic ergo patet, quod regimen regis super civitatem vel gentem processit a regimine antiquioris in domo vel vico.“ (S. Thomae in Arist. Polit. l. I. c. 1.)

<sup>1)</sup> Polit. l. I. c. 1. (Nach der Uebersetzung von G. G. Fülleborn.)

genaue Prüfung der Familie, der Theile derselben, der häuslichen Pflichten, der Theile der häuslichen Auctorität verglichen mit den Theilen der Staatsgewalt.

Der hl. Thomas stimmt in seinem Commentar auch in Bezug auf den specifischen Unterschied von Familie und Staat mit dem Stagiriten überein, ebenso in der Summa Theol. (Vgl. oben 1. Abschnitt.) Deshalb kann der Patriarch nicht König werden, ausser durch die allmähliche Beistimmung seiner Nachkommenschaft. Auch wenn die Staatsgewalt niemals in der ganzen staatlichen Gesellschaft unmittelbar geruht hätte, wenn alle Staaten der ersten Zeiten patriarchalische gewesen wären, hätte der Uebergang vom Familienleben zum Staatsleben, von der privaten Auctorität des Hausvaters zu der öffentlichen des Königs ohne den Einfluss menschlicher Thätigkeit als der nächsten Ursache nicht vor sich gehen können.

Neben dem Fürsten der Scholastik ist in unserer Frage vorzüglich Suarez zu berücksichtigen, da er dieselbe am eingehendsten behandelt und gegenüber der Anmassung des Königs Jacob I. von England die alte christliche Lehre polemisch vertreten hat. Würde man diesen berühmten Philosophen und Theologen eifriger lesen als zu widerlegen suchen, so hätte man nicht folgende Stelle über den Patriarchalstaat übersehen. Suarez schreibt:

„Die erste Art einem Fürsten diese Gewalt zu verleihen (conferendi, nicht transferendi) bestand bei der ersten Staatenbildung in der freiwilligen Beistimmung des Volkes.“

Man beachte hierin: „Die erste Art“ (primus modus, nicht unicus); damit ist hervorgehoben, dass die Erwerbung der staatlichen Auctorität nicht immer auf der Beistimmung beruht.

„Diese Beistimmung konnte aber zweifacher Art sein: sie konnte erstens<sup>1)</sup> nach und nach, gleichsam allmählich gegeben werden bei der allmählichen Vermehrung des Volkes. So z. B. leistete man in der Familie Adams oder Abrahams oder in einer andern anfangs dem Adam Gehorsam als leiblichen Vater oder als Hausvater, späterhin aber bei Zunahme des Volkes konnte jene Unterordnung fortgesetzt und die Beistimmung ausgedehnt werden, um demselben auch als einem Könige zu gehorchen, da die Vereinigung eine vollkommene (communitas perfecta) zu werden begann; und vielleicht nahmen viele Reiche in dieser Weise ihren Anfang. . . Wenn man

<sup>1)</sup> Ueber die zweite Art des consensus und die anderen Rechtstitel siehe Suarez' Worte am Ende des 8. Abschnittes.

diese Art des Ursprungs richtig beurtheilt, so muss man sagen, dass hiebei die vollkommene Gemeinde (communitas perfecta) und die Auctorität (potestas) zugleich zu existiren anfangen.<sup>1)</sup>

Es ist also evident, dass Suarez den Patriarchalstaat ausdrücklich anerkennt und erklärt, dass bei diesem die staatliche Gesellschaft und die königliche Gewalt im Patriarchen zugleich entstehen, dass also die Auctorität keineswegs früher formell im ganzen Staatskörper sein konnte, bevor sie auf dem Haupte des Stammvaters ruhte.

Dies genügt um die Fabel zu zerstören, dass die staatliche Auctorität nach der alten Lehre immer zuerst formell im Volke geruht und später im eigentlichen Sinne „übertragen“, nicht bloss verliehen oder erworben worden sei. So möge man denn endlich aufhören diesen Irrthum zu verbreiten und gegen ein Zerrbild der allgemeinen Theorie der christlichen Vorzeit zu streiten, in der Meinung, diese selbst zu treffen.

## 6. Nähere Untersuchung über den Ursprung des Patriarchalstaates und der königlichen Gewalt.

Die Verfechter des unmittelbar göttlichen Rechtes der Könige in unseren Tagen stützen sich besonders auf den Patriarchalstaat; diesen und die Auctorität des Patriarchen glauben sie am leichtesten als unmittelbares Naturerzeugniss darstellen zu können. Wir müssen daher auf diesen Gegenstand näher eingehen. Schliessen wir unsere Betrachtung an die klaren und einfachen Worte des berühmten Suarez an, welche wir soeben angeführt haben. Der Doctor eximius sagt:

1. Die Beistimmung werde bei Zunahme des Volkes ausgedehnt; also war schon vor der Bildung der staatlichen Vereinigung eine Beistimmung vorhergegangen und hatte sich eine beträchtliche

<sup>1)</sup> Primus modus conferendi uni principi potestatem in primaeva institutione est per voluntarium populi consensum. Hic autem consensus variis modis intelligi potest; unus est, ut paulatim et quasi successive detur, prout successive populus augetur. Ut v. g. in familia Adae vel Abrahæ vel alia simili in principio obediebatur Adamo tanquam parenti seu patrifamilias, et postea crescente populo potuit subjectio illa continuari et consensus extendi ad obediendum illi etiam ut regi, quando communitas illa coepit esse perfecta; et fortasse multa regna. . . ita inceperunt. Et in hoc modo, (si quis recte consideret), regia potestas et communitas perfecta simul incipere possunt. (Defensio fidei l. 3. n. 19.)

Menge von Familien angesammelt; denn vermehrt und ausgedehnt kann nur dasjenige werden, was schon vorhanden ist. Und in der That eine Familie oder eine kleine Anzahl von Familien kann nicht genügen, um den Staatszweck anzustreben: die öffentliche vielen gemeinsame Wohlfahrt, und kann daher nichts formell in sich schliessen, was dem Staate eigenthümlich ist. Eine Uebereinstimmung, welche nur wenige Familien eint, bezieht sich nothwendig nur auf private Interessen. Ein solcher consensus muss der Bildung einer patriarchalisch-staatlichen Einigung schon vorausgehen; denn die väterliche Auctorität erlischt mit der Grossjährigkeit der Kinder; erwachsene Söhne und Töchter haben das Recht sich vom väterlichen Herde zu trennen und hinauszuziehen in die weite Welt, mögen auch Pflichten der Pietät und der Dankbarkeit oder die eigenen Interessen sie nicht selten zurückhalten. Wenn sie also im Hause oder auf Grund und Boden des Vaters wohnen oder in seiner Nähe sich ansiedeln und ihm als Hausherrn, Grundbesitzer oder als früheren Besitzer der väterlichen Auctorität ferner gehorchen wollen, so ist dies ihrem freien Willen, ihrer Beistimmung zuzuschreiben. Also nur durch ihren physisch, oft aber auch moralisch freien consensus kann eine Familie nach Vollendung der Erziehung der Kinder vereinigt bleiben. Um so mehr gilt dies von den Enkeln, die ja niemals dem Grossvater oder Urgrossvater als solchem zu gehorchen verpflichtet waren. Es ist also einleuchtend, dass sich eine grössere Menge von Familien an den ersten Vater, den Patriarchen, nicht anschliessen und bleibend ihm unterwerfen kann, auch im Hinblick auf das Privatwohl und privatrechtliche Verpflichtungen, ohne deren Beistimmung. Mit Recht setzt daher Suarez einen consensus privaten Charakters voraus, der dann fortgesetzt und ausgedehnt werden kann, sobald die zu einer staatlichen Einigung erforderliche Zahl vorhanden ist.

2. Diese Ausdehnung bezieht sich dann auf Ziele, welche über die Privatinteressen der einzelnen Familien hinausgehen, auf die öffentliche allen gemeinsame Wohlfahrt, die wir oben genau beschrieben haben (S. Abschnitt 1.) und zu gleicher Zeit auf das Recht des Patriarchen, Alle zu diesem Staatszwecke wirksam zu leiten. Da das königliche Herrscherrecht sich wesentlich auf diesen Zweck bezieht und eine Volksmenge voraussetzt, welche denselben anstrebt, so ist der Wille, dem Patriarchen auch als einem Könige zu gehorchen nothwendig, zugleich (wenigstens implicite einschliesslich)

auch eine Beistimmung, aus der die Pflicht sich ergibt, die öffentliche Wohlfahrt anzustreben, unbeschadet der Freiheit des Einzelnen fortzuziehen und auszuwandern.

Den Grund, warum eine Ausdehnung des consensus nothwendig sei, setzt Suarez als selbstverständlich und allgemein bekannt voraus. Er liegt in der wesentlichen Verschiedenheit des königlichen Herrscherrechtes und der Staatsgewalt überhaupt von jeder anderen Auctorität und jedem andern Rechte, in dem wesentlichen Unterschied zwischen dem Privatrechte und öffentlichen Recht, zwischen Privatwohl und öffentlicher Wohlfahrt, zwischen den drei Lebenskreisen: der einzelnen Person, der Familie und des Staates. So lange die geehrten Gegner mit diesen Lehren der christlichen Philosophie sich nicht vertraut gemacht und in dieselben hineingelebt haben, dürfte alle Disputation über diesen Gegenstand zu keiner Verständigung führen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Suarez selbst spricht hierüber an einer anderen Stelle: Obwohl wir über diesen Gegenstand schon oben eingehend gehandelt haben (Abschnitt 1 u. 2), so mögen wegen der Wichtigkeit der Sache die Worte des Doctor eximius hier doch ihren Platz finden. Er sagt (De legib. l. 3 II. 11.): „Potestas politica non intendit bonum singulorum, nisi in ordine ad bonum totius communitatis, in quo sistit tanquam in ultimo fine proprio talis facultatis; ergo id quod ita pertinet ad privatam felicitatem, ut non redundet in bonum communitatis, ad hanc potestatem vel legem civilem non spectat. Confirmatur et declaratur. Nam triplex potest distingui moralis gubernatio hominis: quaedam politica, quae pertinet ad regimen civitatis et communitatis perfectae, alia oeconomica“ (domestica), „quae spectat ad regimen unius familiae seu domus, tertia dici potest propria uniuscujusque circa semetipsum, quae dici potest monastica, quasi unius regimen continens. Potestas civilis autem per se ordinatur ad gubernationem politicam, . . . et ideo per se non dirigit oeconomicum regimen nisi in his, quae redundant in bonum commune civitatis et illud possunt impedire aut promovere; reliqua autem quae ad privatam familiam spectant, non per leges civiles, sed per uniuscujusque patrisfamilias prudentiam ordiantur. Ergo simili proportionem et rationem non spectat ad leges civiles monastica directio, seu privata honestas singulorum, ut tales sunt; sed solum ea morum rectitudo per has leges constituitur, quae bono civi vel necessaria vel valde utilis est. Ad felicitatem autem etiam naturalem uniuscujusque hominis, ut singularis persona est, non sufficit virtus illa civilis, sed necessaria est integritas morum cum debito ordine ad Deum, quantum lumen naturale dictat; ergo non spectat felicitas privata ad finem proprium legis civilis seu potestatis legislativae mere naturalis. Accedit tandem quod haec naturalis felicitas singulorum, ut tales sunt, principaliter consistit in actibus internis vel speculativis vel moralibus et practicis cum integra rectitudine naturali. Potestas autem

3. Die Beistimmung war allmählich in zweifacher Hinsicht: Erstens insofern nach und nach die Zahl sich mehrte, also auf Seite Jener, welche sich damit zufrieden zeigten, dass der Stammvater auch in Dingen leite und befehle, welche sich auf die öffentliche allgemeine Wohlfahrt beziehen, wozu er weder als Senior der Verwandtschaft noch als Grundbesitzer noch vermöge anderer privater Beziehungen ein strenges Recht hatte, mochte es auch noch so angemessen scheinen und sein, dass er als der Angesehenste, Weiseste, Mächtigste ein solches Amt ausübe, oder mochten auch Pflichten der Liebe, der Ehrfurcht, der Dankbarkeit, der Selbsterhaltung, der Liebe gegen Andere, der Klugheit die Einzelnen dazu drängen. Alle diese Beziehungen sind in keiner Weise mit dem Herrscherrecht und der Unterthanenpflicht zu verwechseln. Dadurch ergibt sich im Stammvater nur eine besondere Befähigung zur politischen Regierung und eine grosse Angemessenheit, dass ihm die königliche Auctorität zuerkannt werde. Wird dieser Angemessenheit weder durch ausdrückliche noch durch stillschweigende Beistimmung von Seite der Nachkommenschaft entsprochen, so erlangt der Patriarch niemals die königliche Gewalt. Will man diese so einfache und einleuchtende Wahrheit nicht anerkennen, so ist man genöthigt, das Recht als physische Ueberlegenheit zu erklären, seinen moralischen Charakter zu leugnen und überdies auf eine Unterscheidung der wesentlich verschiedenen Pflichten und Rechte zu verzichten; man verwirrt die ganze Moral- und Rechtswissenschaft, welche eine Abgrenzung vollkommener und unvollkommener Pflichten und Rechte verschiedener Art, der privaten und öffentlichen Lebenssphäre u. s. w. durchaus verlangt. — Zweitens ist die Beistimmung auch allmählich, besonders im Beginne, in Bezug auf die Theile der Gewalt, welche in der staatlichen Auctorität enthalten sind. Man unterscheidet in derselben die gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt. Jede umfasst wieder eine Reihe von Functionen. Bei der allmählichen Vermehrung der Nachkommenschaft mochte der durch verwandtschaftliche und privatrechtliche Beziehungen geeinte Stamm nach Umständen in verschiedene Lagen gerathen. Bald macht sich ein Mangel an äusseren Gütern fühlbar, bald entstehen Streitigkeiten, bald werden Privatrechte verletzt, bald droht eine

---

civilis non multum curat de internis actibus, imo vix circa illos aliquid potest, . . . valde etiam impotens et inefficax est ad dirigendos illos; ergo non intendit per se hujusmodi felicitatem, sed solum communem, prout explicatum est.“



Gefahr von feindlichen Nachbarn. Was ist natürlicher, als dass man sich in solchen Fällen entweder ausdrücklich an den Stammvater um Hilfe wendet oder sie von seiner Güte und Macht stillschweigend erwartet und befriedigt entgegennimmt. Zuweilen wird dann der Patriarch im Bewusstsein seines Ansehens Anordnungen treffen, die er für das Wohl aller erspriesslich oder nothwendig hält, ohne dass dieselben gewünscht wurden, auch dann wenn sie Vielen lästig fallen. Aus Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit, manchmal auch aus Furcht vor seiner Macht wird man sich auch in solchen Fällen fügen. So wird er dann Schritt für Schritt bald diese bald jene Function ausüben, welche über die Sphäre des Privatlebens hinausreicht, er wird bald als Richter, bald als Feldherr auftreten, er wird Anordnungen treffen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und zur Erlangung reichlicher Güter. Durch die Beistimmung seiner Nachkommenschaft und auch Anderer, die sich angeschlossen haben, bildet sich ein Gewohnheitsrecht aus. Einzelne unzufriedene Familien mögen sich zuweilen trennen und anderswo ein Heim suchen. Wollen sie aber in der Gemeinschaft ausharren, so ist ihre Freiheit durch die Rechte der Mehrzahl nach den Principien der Rechtscollision beschränkt, mögen sie wollen oder nicht. So wird denn der Stammvater nach und nach alle Hauptfunctionen der königlichen Gewalt ausüben; es wird dann bei allmählichem Zuwachs eine Zeit kommen, in der Niemand mehr zweifeln kann, dass er durch die Beistimmung seiner Untergebenen die Königswürde besitzt.

4. Die beschriebene allmähliche Beistimmung ist virtuell eine zweifache: sie bezieht sich ausdrücklich und direct auf die königliche Gewalt des Patriarchen, zugleich aber einschliesslich und indirect auf die staatliche Einigung aller unter sich und unter der Herrschaft des Stammvaters; denn die königliche Gewalt setzt ein, wenigstens kleines, Königreich voraus. Die Staatsgewalt kann niemals früher existiren als die staatliche Gesellschaft, da sie ja aus dem Rechte des Staatskörpers, den Staatszweck zu erreichen als nothwendiges Mittel entspringt. Dadurch erklärt sich, dass dem Patriarchen die Königswürde durch die allmähliche Uebereinstimmung verliehen werden kann. Die einzelnen Personen, jede an sich allein betrachtet, besitzen die staatliche Gewalt nicht virtuell (in ihrer Freiheit und in der Möglichkeit ihr zu entsagen), wohl aber Viele zusammen, welche ihre Kräfte zur Erreichung einer gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt einigen wollen. Sobald sie diesen

consensus entweder durch die That oder auch ausdrücklich kundgeben, resultirt aus demselben die Pflicht aller, das Nothwendige zur Erlangung dieses Zweckes zu leisten, in demselben Augenblicke aber auch das Recht aller, dieses Ziel zu erreichen (das Formalobject einer legalen Gerechtigkeit), aus dem sich das Recht ergibt, von den Einzelnen durch wirksame Vorschriften, durch Strafen und Zwang die Erfüllung jener Pflicht zu fordern (die Auctorität). Wir haben oben (Abschnitt 4) die Möglichkeit vertheidigt, dass zuweilen die erste Uebereinstimmung noch unentschieden lasse, welche Regierungsform eingeführt und welche bestimmte Person (oder mehrere) herrschen solle. Dann bleibt die Auctorität einstweilen nothwendig mit ihrer nächsten Quelle vereint, mit dem Rechte der ganzen staatlichen Gesellschaft, ihren Zweck zu erreichen. Nichts steht aber im Wege, dass wie es beim Ursprunge des Patriarchalstaates geschieht, der erste consensus zugleich auf die Person des zukünftigen Herrschers hingelenkt und ihm dadurch die Auctorität verliehen werde, ohne dass diese vorher je im ganzen Staatskörper geruht hätte. Auch in diesem Falle ist die Existenz und die Natur der Staatsgewalt kein willkürliches Menschenwerk. Sobald die Uebereinstimmung in Bezug auf den ebenfalls von der Nation im Wesentlichen vorgezeichneten Staatszweck erfolgt ist, können die Menschen das Dasein einer Auctorität nicht mehr hindern; dieses ist also an sich unmittelbar natürlich, also unmittelbar von Gott, dem Urheber der Natur; dass sie aber von Anfang an auf dem Stammvater ruhe, hat die Natur und Gott als Urheber der Natur nicht unmittelbar bewirkt, sondern die nächste Ursache liegt in der Uebereinstimmung der Nachkommen und anderer, die sich anschliessen mochten.

Hieraus ergibt sich von selbst die Lösung einer Einwendung. Die staatliche Auctorität, sagte man in neuester Zeit, schliesst die Gewalt in sich, die Todesstrafe zu verhängen; da ein Gott allein der Herr über Leben und Tod ist, so kann kein Mensch dem andern die Staatsgewalt ertheilen. Wir antworten erstens: nicht nur dies, sondern da Gott der absolute Herr aller Menschen und aller Wesen ist, so kann kein Mensch dem andern auch nicht ein einziges Recht ertheilen; die geehrten Gegner werden sogleich hinzufügen: unabhängig von Gott, denn es gibt Rechte, welche unmittelbar von Menschen verliehen werden und nur mittelbar von Gott stammen z. B. das Eigenthumsrecht über ein Haus oder einen Acker. Eben

dies aber können wir erwidern, wenn es sich um das Recht über Leben und Tod handelt. Zweitens ist zu bemerken, dass die christliche Vorzeit keineswegs, wie die Einwendung voraussetzt, einem Einzelnen die Gewalt zuschreibt, einen Andern zum König zu machen und somit das Recht über Leben und Tod zu verleihen, sondern nur durch die Uebereinstimmung vieler entsteht das Band der legalen Gerechtigkeit, deren Natur aus dem Staatszwecke sich ergibt. Da nun dieser von Gott dem Urheber der Natur vorgezeichnet ist, so stammt auch die zur Erreichung desselben nöthige Auctorität mit der Gewalt, die Todesstrafe zu verhängen, an sich betrachtet unmittelbar von Gott; dessenungeachtet bleibt es dem menschlichen Willen überlassen, diese Gewalt, welche zum Wesen der staatlichen Gesellschaft gehört, bestimmten Personen ausschliesslich zu verleihen. Es kann dies im ersten Moment geschehen, in welchem die staatliche Gesellschaft existirt, also durch einen consensus, durch denselben, durch welchen man sich staatlich einigt, somit bei Entstehung des Patriarchalstaates durch einen consensus successivus virtualiter duplex. Jene Einwendung beruht also auf einem bedeutenden Missverständnisse.

5. Wie im Patriarchalstaat die königliche Gewalt nur allmählich entsteht, so erweitert und erhebt sich auch das Streben nach zeitlichem Privatwohl, obwohl nur allmählich zum Streben nach den verschiedenen Theilen der öffentlichen Wohlfahrt (vgl. 1. Abschnitt). In gleichem Schritte entwickeln sich die Pflichten und Rechte der legalen Gerechtigkeit. Es ist selbstverständlich, dass neben dem neuen juridischen Bande auch viele privatrechtliche Verbindlichkeiten fortbestehen. Eine scharfe Unterscheidung der Grenzen zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Rechte wird in dem Uebergangsstadium nicht stattfinden und lange nicht hervortreten. Dies ist nur bei höherer Entwicklung des staatlichen Lebens möglich. Aber dies eine ist schon jetzt klar, dass sich eine Reihe von neuen Rechten und Pflichten, sowie eine neue Auctorität herausgebildet mit Beziehung auf ein höheres gemeinsames Ziel, dass sich über den Niederungen des persönlichen und häuslichen Lebens auf den Stützen privatrechtlicher Verhältnisse eine Halle der öffentlichen allen gemeinsamen Wohlfahrt in fester Wölbung zusammengeschlossen hat. Oder wenn man das Bild eines Organismus vorzieht, so ist es einleuchtend, dass aus den kleinen organischen Gebilden der Familien sich durch die Bethätigung der physischen, theilweise

auch der moralischen Freiheit ein höherer, wesentlich verschiedener Organismus des Patriarchalstaates entwickelt hat. Es ist ganz unerfindlich, was hierbei durch die Behauptung gewonnen werden soll, dass die Beistimmung der Nachkommenschaft keineswegs die Ursache der neuen Rechtsordnung sei. Eine so natürliche Beistimmung, wie die beschriebene, trägt in keiner Weise den Stempel eines künstlichen Werkes an sich. Es handelt sich auch nicht um eine physische Organisation, sondern um eine moralische und juridische und diese unterscheidet sich eben von der physischen durch die Bethätigung des freien Willens.

Vergleichen wir nun mit dieser Darstellung des Patriarchalstaates nach den Principien der christlichen Philosophie die Erklärung jener katholischen Schriftsteller, welche in neuester Zeit diesen Gegenstand behandelt haben.

#### 7. Carl Ludwig Haller's Staatslehre, die Grundlage vom „unmittelbar göttlichen Recht“ der Könige in unsern Tagen.

Durch diesen Titel soll nicht gesagt sein, dieser Schriftsteller habe ausdrücklich vom unmittelbar göttlichen Rechte der Könige gehandelt und dasselbe verfochten. Wir wollen vielmehr nur hervorheben, dass Haller's Werk eine Fundgrube geworden ist, welcher die Gegner der Staatslehre der christlichen Philosophie in unseren Tagen ihre Waffen entlehnen, um die Ansicht Jacob I. vom Ursprung der Staatsgewalt zu stützen, die früher fast nur von protestantischen und gallicanischen Schriftstellern vertheidigt wurde.

Carl Ludwig Haller, geheimer Rath der Republik Bern, ein Convertit, beseelt von lobwürdigem Eifer, die Lehre Rousseau's von der Volkssouveränität und dem Socialcontract zu widerlegen, verfasste ein grosses Werk in 6 Bänden: Restauration der Staatswissenschaft. Unbekannt mit der Staatslehre der christlichen Philosophie glaubte der edle Schweizer, eine neue Staatstheorie erfinden zu müssen. Die Grundsätze derselben sind folgende:

1. „Die Staaten unterscheiden sich von den andern sogenannten privat-geselligen Verhältnissen bloss durch die Unabhängigkeit des herrschenden Subjectes, durch höhere Macht und Freiheit.“<sup>2)</sup>

1) Winderthur 1820—1825.

2) 1. Band Synopsis von dem 16. Cap. S. 444.

Dies ist der erste grundlegende, folgenschwere Irrthum. Daraus folgt:

2. Dass „die Staaten als solche theils keinen Zweck haben, theils die Definition (derselben) nicht von dem Zwecke, der sehr verschieden ist und sein kann, sondern nur von dem allen Staaten gemeinsamen Prädicat der Unabhängigkeit hergenommen werden könnte.“<sup>1)</sup>

3. „Sind also die Staaten nur die höchste Gradation natürlicher Dienst- und Societäts- oder sogenannter Privatverhältnisse, unterscheiden sie sich von ihnen bloss durch die Unabhängigkeit oder höhere Macht und Freiheit ihres Oberhauptes: so sind sie auch nicht, wie die meisten Staatslehrer sie definiren, bloss Rechtsversicherungsanstalten, juridische Bürgervereine, willkürliche künstliche Genossenschaften oder Gesellschaften zur Handhabung der äusseren Gerechtigkeit, zum Schutz der Menschenrechte, zur Realisirung der Urrechte, oder wie man dies weiter nennt; sondern sie sind nichts anders als ein selbstständiges d. h. für sich selbst und durch sich selbst bestehender Verband. vollendete und geschlossene Menschenverknüpfungen, unabhängige Dienst- und Societätsverhältnisse.“<sup>2)</sup>

Man sieht, Haller kennt nur zwei Extreme; zwischen beiden liegt, wie meistens, die Wahrheit: die ihm unbekannte Staatslehre der christlichen Philosophie, nach der die staatliche Gesellschaft weder eine unabhängige Verbindung privatrechtlicher Verhältnisse noch eine blossе Rechtsversicherungsanstalt, weder ein unmittelbar natürliches Gebilde noch ein künstliches Werk der Willkür ist, sondern eine mittelbar natürliche, unabhängige Gesellschaft, deren nächster und wesentlicher Zweck die öffentliche allen Familien und (wo möglich) organisirten Classen gemeinsame zeitliche Wohlfahrt ausmacht, deren Band die öffentliche Rechtsordnung der legalen Gerechtigkeit bildet, unter deren Schutz jene öffentliche Wohlfahrt anzustreben ist (s. Abschnitt 1 und 2).

4. Jeder unabhängige Herr, mag er Grundbesitzer oder Feldherr oder Lehrer oder Priester sein, ist nach Haller schon dadurch Souverän, dass sich demselben Andere angeschlossen haben. Dieser Anschluss findet statt nach einem allgemeinen Naturgesetze. Dieses ist nach seiner Beschreibung nicht ein Sittengesetz, sondern ein psychologisches, nach dem Schwache, Hilfsbedürftige, Unerfahrene n. s. w.; die Verbindung mit Mächtigen, Ueberlegenen und Erfahrenen suchen. Eine grosse Zahl von Privatverträgen, die aber keine Rechtskraft besitzen (*consensus ut mera conditio!*) wird abgeschlossen, die dem Herrn keine Gewalt, keine Auctorität verleihen; diese besitzt der Herr durch seine Fähigkeit zum Herrschen allein! Ist er selbst abhängig, so fehlt ihm zur Staatsgewalt nichts Anderes als die Unabhängigkeit, kommt diese hinzu, so wird er König, Souverän. Die Herrschergewalt ist umgrenzt durch das Moralgesetz, welches

<sup>1)</sup> 17. Cap. S. 467.

<sup>2)</sup> Anfang des 17. Cap.

jeden Missbrauch der Gewalt verbietet, beruht aber (wie aus Hallers ganzer Darstellung von selbst erhellt) nicht auf demselben, sondern auf der alleinigen Fähigkeit zur Herrschaft und auf der Unabhängigkeit des Mächtigen. <sup>1)</sup>

Haller verwechselt hiermit die physische, wenn auch moralisch umgrenzte Macht und Ueberlegenheit mit dem Rechte, welches in seinem innersten Wesen, nicht bloss in seinen Schranken, eine moralische Gewalt ist.

5. Hieraus ergibt sich von selbst die Auffassung Hallers vom Patrimonialstaat, wie er den patriarchalischen Staat (im weiteren Sinne) nennt, als eine privatrechtliche Einigung eines Grundbesitzers mit einer Menschenmenge, seien es Nachkommen, Dienstleute, Pächter, Miethsparteien oder Hilfsbedürftige.

Schon die practischen Folgerungen, welche sich aus solchen Lehren mit logischer Nothwendigkeit ergeben (obschon gegen Hallers Absicht), hätten alle katholischen Schriftsteller abschrecken sollen, dieselben (wenn auch in milderer Form) sich anzueignen. Sind die Staaten unabhängige Privatgesellschaften, so hat die Staatsgewalt das Recht, das gesammte Privatleben der Bürger direct zu ordnen, d. h. die Staatsomnipotenz ist rechtmässig!

Was den theoretischen Werth dieser Staatstheorie betrifft, so ist es von Interesse, hierüber das Urtheil eines hervorragenden protestantischen Staatsrechtslehrer zu hören, der sonst dem Standpunkt der Scholastik ohne Zweifel ferne steht. Robert Mohl <sup>2)</sup> schreibt:

„Darüber kann unter Verständigen kein Zweifel sein, dass Haller die Begründung seines Hauptgedankes vollständig missglückt ist. Theoretisch beruht seine ganze Lehre auf dem Satze, dass der Staat keine Gestaltung eigenthümlicher Art, sondern lediglich nur eine Gesellschaft auf privatrechtlichem Standpunkte sei, wie tausend ähnliche Verhältnisse. Er läugnet durchaus, dass der Zweck des Staates dahin gehe, die sämmtlichen kleinen Vereine und Beziehungen eines Volkes in einen einheitlichen Organismus zu fassen, die Widersprüche unter denselben zu beseitigen, die mangelhaften Schutz-Beförderungsmittel zu ergänzen, hierdurch aber ein höheres Gesammtleben und eine gesteigerte Gesittung des Menschen zu schaffen. Er verkennt also auch ganz, dass diesem grossen Lebenskreise Grundsätze zur Unterlage dienen, welche nur ihm angehören, und die daher in den kleinen naturwüchsigen Verhältnissen nicht vorhanden sind. Vielmehr kommt er ohne Unterlass auf die Behauptung zurück, dass der Staat aus keiner andern Ursache entstehe, als aus dem natürlichen Triebe und dem allgemeinen Bedürfnisse der

<sup>1)</sup> Vgl. d. 16., 17., 18. u. 19. Cap.

<sup>2)</sup> Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen, 2. Band S. 553.

Menschen, sich der Macht anzuschliessen und unterzuordnen. Diese Auffassung widerspricht nun aber nicht etwa bloss einer idealen Auffassung des Lebens und seiner Zwecke, sondern was unmittelbar entscheidend ist, der Erfahrung aller Zeiten und Völker.“

Dieses Urtheil Mohls enthält indirect und wohl demselben unbewusst eine glänzende Anerkennung der Staatslehre der christlichen Philosophie von Seite eines der hervorragendsten Staatsrechtslehrer unserer Zeit. Obwohl Protestant und der Scholastik fremd gegenüberstehend, also von einem ganz anderen Standpunkte aus, gelangt Mohl, wenigstens in den wesentlichsten Punkten, zu derselben Auffassung des Staates, wie die christliche Vorzeit. Der einheitliche Organismus mit höherem Gesammtleben ist nichts anderes als das *corpus politicum*, die *communitas perfecta*, die *societas civilis* der Scholastik. Der Zweck des Staates, welcher über den Standpunkt des Privatlebens hinausgeht, ist das *bonum commune*, das *bonum publicum* der christlichen Philosophie und findet in der Lehre des Aristoteles und des hl. Thomas vom wesentlichen Unterschied zwischen der Familie und dem Staate, zwischen letzterem und der Lebenssphäre der einzelnen Person eine scharfe Betonung. Dem grossen Lebenskreise des Staates dienen nach Mohl Grundsätze zur Unterlage, welche nur ihm angehören. Dies sind die natürlichen Principien der legalen Gerechtigkeit, welche das der staatlichen Gesellschaft eigentümliche Band bildet, die natürlichen Rechte und Rechtspflichten, welche sich auf die Erreichung der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt beziehen und durch eine positive Rechtsordnung eine nähere Bestimmung erlangen. Der protestantische Gelehrte weist auf andere Ursachen des bürgerlichen Lebens hin, als jene sind, welche Haller einseitig und irrthümlich als die einzigen hinstellt; ebenso die Scholastik und der hl. Thomas, welcher mit Cicero und dem hl. Augustin erklärt, der Staat sei ein „*coetus juris consensu et communi (i. e. publica) utilitate sociatus*“ (2. 2. q. 43. a. 1.). Die gewichtigste Guttheissung der christlichen Staatslehre im Gegensatz zu der von Haller dargelegten liegt aber in den Worten, die Theorie des letzteren widerspreche der Erfahrung aller Zeiten und aller Völker; denn daraus ergibt sich, dass die Lehre der christlichen Philosophie durch die gesammte Weltgeschichte bestätigt wird.

(Schluss folgt.)